



**DIE GRÜNEN**

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

1  
AB

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing.: 28. FEB. 2002
PS/01162/2002/0005-KGR/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

der Landtagsabgeordneten Claudia SOMMER-SMOLIK und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.02.2002  
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Konkretisierung des Belehrungs- und Informationsgespräches**

### BEGRÜNDUNG

Die im vorliegenden Entwurf der Neufassung des Wiener Jugendschutzgesetzes vorgesehene Möglichkeit, von der Bestrafung junger Menschen wegen der Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes abzusehen und an deren Stelle ein Belehrungs- und Informationsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen, ist zwar grundsätzlich sehr zu begrüßen, ist mangels genauerer Ausführungsbestimmungen jedoch zu unbestimmt.

Des weiteren möchten wir in diesem Zusammenhang auf einen zweiten von der Landtagsabgeordneten Claudia SOMMER-SMOLIK und FreundInnen (GRÜNE) eingebrachten Abänderungsantrag zur Umbenennung des Belehrungs- und Informationsgesprächs in Beratungs- und Informationsgespräch zum Zwecke der Annehmbarkeit durch die Jugendlichen hinweisen.

Zu den mangelnden Ausführungsbestimmungen des Informations- und Belehrungsgespräches muss gesagt werden, dass beispielsweise nicht festgelegt wird, welche Qualifikationen für die Führung eines solchen Gesprächs nötig sind, welcher Umfang des Gespräches vorzusehen ist oder unter welchen Bedingungen die Abhaltung eines Gesprächs vom Jugendwohlfahrtsträger als nicht zielführend erachtet werden soll.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für den zu erwartenden Mehraufwand für das Amt für Jugend und Familie keine zusätzlichen Dienstposten vorgesehen werden. Dieser Bereich des Magistrats leidet aber bereits jetzt unter Überlastung, was sich in einer Anhäufung von Überstunden und Krankmeldungen manifestiert. Es ist daher abzusehen, dass eine regelmäßige Abhaltung derartiger Gespräch nicht zielführend gewährleistet sein kann, wenn es zu keiner Erhöhung des Personalstandes anlässlich der Einführung der Informations- und Belehrungsgespräche kommt, womit ein wesentliches Ziel der Novellierung der Jugendschutzbestimmungen („Hilfe statt Strafe“) nicht umgesetzt werden kann.

Die gefertigte Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) wird geändert wie folgt:

Im § 12 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die näheren Bestimmungen über das Belehrungs- und Informationsgespräch hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung hat insbesondere die fachlichen Qualifikationen für die Führung des Gespräches seitens des Jugendwohlfahrts-trägers, die dem Gespräch zugrunde zu legenden Inhalte und die Kriterien für die Beurteilung, ob ein Gespräch als nicht zielführend zu erachten ist, zu enthalten.“

Wien, am 28.2.2002

*Handwritten signatures:*  
Kupfer  
Carle Grotzer  
Vano  
R  
M